

## SLG-BEITRAGSORDNUNG (Seite 1 von 2)

Die Mitgliederversammlung des Betonverbands Straße, Landschaft, Garten e. V. (SLG) hat am 15. November 2017 folgende Beitragsordnung beschlossen, die ab dem 1. Januar 2018 gültig ist.

### 1. Beiträge Ordentlicher Mitglieder

Der Beitrag eines Ordentlichen Mitglieds besteht aus dem Grund- und dem Zusatzbeitrag. Er ist so genannter *Echter Mitgliedsbeitrag* zur Finanzierung des ideellen Verbandszwecks und somit nicht umsatzsteuerbar.

#### 1.1 Grundbeitrag

Der kalenderjährliche Grundbeitrag für jedes Ordentliche Mitglied ist der Tabelle 1 zu entnehmen. Der Grundbeitrag ist unabhängig vom Beitrittsdatum eines Ordentlichen Mitglieds grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten. Der Vorstand kann eine Ausnahme hiervon beschließen.

#### 1.2 Zusatzbeitrag

Jedes Ordentliche Mitglied zahlt darüber hinaus kalenderjährlich einen umsatzabhängigen Zusatzbeitrag, welcher nach Umsatzgruppen gestaffelt und der Tabelle 1 zu entnehmen ist.

#### 1.3 Umsatzgruppenerhebung und –überprüfung

Zwecks Festsetzung des Zusatzbeitrages und ggf. einer Werbeumlage wird die Umsatzgruppe durch die Geschäftsstelle jährlich bei den Ordentlichen Mitgliedern erhoben. Die Umsatzgruppe ist auf der Basis des Vorjahresumsatzes (Definition s. Tabelle 1) zu melden. Meldet ein Ordentliches Mitglied seine Umsatzgruppe nicht innerhalb einer gesetzten Frist, wird eine Schätzung der Umsatzgruppe durch den Vorstand vorgenommen und auf Basis dieser Schätzung der fällige Zusatzbeitrag und ggf. die fällige Werbeumlage für das betreffende Mitglied festgesetzt.

Bei innerjährlichem Beitritt werden der Zusatzbeitrag und ggf. die Werbeumlage anteilig erhoben.

Per Losverfahren können jährlich drei Ordentliche Mitglieder der Umsatzgruppen 1 bis 7 bestimmt werden, deren Angaben zur Umsatzgruppe überprüft werden. Ist ein Mitglied in den letzten zwei Jahren durch Losverfahren bereits zur Überprüfung herangezogen worden, so kann der Vorstand von einer erneuten Überprüfung absehen und eine Ersatzziehung zur Bestimmung eines anderen Ordentlichen Mitglieds vornehmen lassen.

**Tabelle 1** Kalenderjährlicher Mitgliedsbeitrag der Ordentlichen SLG-Mitglieder

Umsatzgruppe	Jahresumsatz <sup>1)</sup> in Mio. €	Grundbeitrag in €	Zusatzbeitrag in €
1	unter 2,625	1.820.--	326.--
2	2,625 bis 5,25	1.820.--	1.102.--
3	5,25 bis 7,875	1.820.--	1.988.--
4	7,875 bis 12,075	1.820.--	3.094.--
5	12,075 bis 21	1.820.--	5.531.--
6	21 bis 34,125	1.820.--	9.295.--
7	34,125 bis 52,5	1.820.--	14.833.--
8	über 52,5	1.820.--	18.154.--

<sup>1)</sup> Als Jahresumsatz gilt der Nettowarenwert (fakturierter Umsatz nach Abzug von Boni, Skonti, Fracht etc.) der Eigenproduktion aller Betonprodukte für den Straßen-, Landschafts- und Gartenbau gemäß Anlage 1, der – im Falle von Ordentlichen Mitgliedern gemäß Ziff. 3.2 der Statuten – von allen dem herrschenden Unternehmen zugehörigen rechtlich selbständigen Gesellschaften und/oder Betriebsstätten erbracht wird.

### 2. Beiträge Außerordentlicher Mitglieder

Der kalenderjährliche Beitrag für ein Außerordentliches Mitglied beträgt 2.000,-- €. Er ist so genannter *Echter Mitgliedsbeitrag* zur Finanzierung des ideellen Verbandszwecks und somit nicht umsatzsteuerbar. Der Beitrag ist unabhängig vom Beitrittsdatum eines Außerordentlichen Mitglieds grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten. Der Vorstand kann eine Ausnahme hiervon beschließen.

## SLG-BEITRAGSORDNUNG (Seite 2 von 2)

### 3. Fälligkeit

Die Fälligkeit aller Beiträge ist 30 Tage nach Rechnungslegung.

### 5. Umlagen

Zur Finanzierung des Kommunikationskonzeptes des Verbandes wird beginnend mit dem Jahr 2018 von den Ordentlichen Mitgliedern jährlich eine Werbeumlage gemäß Tabelle 2 (Nettobeträge) erhoben. Von Ordentlichen Mitgliedern, die dem Betonverband unterjährig beitreten, wird die fällige Werbeumlage anteilig erhoben. Für die Fälligkeit der Werbeumlage gilt Ziffer 3.

**Tabelle 2** Werbeumlage der Ordentlichen Mitglieder

Umsatzgruppe	Jahresumsatz <sup>1)</sup> in Mio. €	Werbeumlage per anno (Nettobetrag) <sup>2)</sup>
1	unter 2,625	281 €
2	2,625 bis 5,25	457 €
3	5,25 bis 7,875	659 €
4	7,875 bis 12,075	910 €
5	12,075 bis 21	1.463 €
6	21 bis 34,125	2.317 €
7	34,125 bis 52,5	3.575 €
8	über 52,5	4.329 €

<sup>1)</sup> Definition wie in Tabelle 1.  
<sup>2)</sup> Die Werbeumlage ist umsatzsteuerbar (separate Rechnungslegung unter Ausweisung der Umsatzsteuer).

Mainz, 15. November 2017

## Anlage 1 zur SLG-Beitragsordnung

### Umsatz- und beitragsrelevante Betonprodukte für den Straßen-, Landschafts- und Gartenbau

(abgeleitet aus der Produktgruppenzuordnung des Bundesverbands Betonbauteile  
Deutschland, BDB e.V.)

<p><b>Produktgruppe 6 „Platten“</b> Platten aller Art für Wege- und Flächenbefestigungen, auch Fallschutz- und Elastikplatten sowie Rasengitterplatten und Rinnenplatten</p>
<p><b>Produktgruppe 7 „Bordsteine“</b> Bord-, Rand und Einfassungssteine zur funktionalen Abgrenzung und/oder zur Einfassung von Verkehrsflächen aller Art, auch Busbordsteine, Rampen- und Plateausteine sowie Bordrinnen- und Muldensteine</p>
<p><b>Produktgruppe 8 „Hangbefestigung, Lärmschutzelemente, Straßenausstattung“</b> L-Stützwandelemente (so genannte Mauerscheiben), begrünbare Böschungs- und Hangbefestigungselemente, Bauteile für Raumgitterwände und Raumgitterwälle</p>
<p><b>Produktgruppe 9 „Pflastersteine“</b> Pflastersteine aller Art für den Straßen- und Wegebau und für sonstige Flächenbefestigungen, auch Steine für versickerungsfähige Pflasterdecken, sowohl aus gefügedichtem als auch aus haufwerksporigem Beton, und auch für Rasenfugenpflaster, auch Steine für flüssigkeitsundurchlässige Pflastersysteme und Tankstellenpflastersteine</p>
<p><b>Produktgruppe 18 „Produkte für Landschafts- und Gartengestaltung“</b> Palisaden, Stelen, Schwellen, unbewehrte L- und U-Steine, Löffelsteine, begrünbare Böschungssteine aus Normal- oder Leichtbeton, Rand- und Einfassungssteine, Rasenkantensteine, Beeteinfassungen, Hochbeetsteine, Produkte für Gartenmauern (unabhängig, ob trocken oder in Mörtel versetzt) einschl. Abdeckungen, Treppen- und Stufenbauteile, Rampenstufen, Stadt- und Gartenmobiliar, wie Sitzmobiliar, Tische, Fahrradständer, Abfallbehälter, Absperrpoller, Sitzpoller, Pflanzen- und Blumengefäße, Brunnen, Springbrunnen, Mühlsteine, Lampenelemente, Gartengrills, Produkte für den Baumschutz, wie Baumscheiben, Baumpflanzquartiere, Wurzelkammern, Baumeinfassungen, Lüftungsplatten, Zaunpfosten, Pfähle</p>

## ■ Mitgliederversammlung vom 15. November 2017, TOP 8.1 Planung für 2018

### Zukünftige Bereitstellung von Verbandspublikationen

- Einrichtung eines sich ergänzenden Systems aus Online-Bereitstellung und Print.
  - Download-Bereich unter „SLG-intern“: Druck-PDF und herkömmliches PDF einer Fachpublikation
  - Print: SLG druckt nur noch eine geringe Auflage einer Fachpublikation für den Eigenbedarf und den betonshop (z. B. 3.000 Ex.)
  - Die Online-Plattform kann bei Bedarf ausgebaut und z. B. auch mit Grafiken, Bildmaterial, Präsentationen etc. gefüllt werden.
- **Anschubfinanzierung** für Onlineplattform durch Umlage von den OM in Höhe von **200 € (netto) je OM** (in den Haushaltsplan wurden unter „Einnahmen WGB“ vorsorglich 7.500 € eingestellt)

## ■ Mitgliederversammlung vom 15. November 2017, TOP 8.2 Haushaltplan 2018

### ■ Antrag

- Der Vorstand beantragt, den vorgestellten und erläuterten Haushaltsplan 2018 zu verabschieden
- einschließlich des Vorschlages, als Anschubfinanzierung für eine Onlineplattform „Verbandspublikationen“ eine **Umlage in Höhe von 200 € (netto) je OM** zu erheben.

### ■ Beschluss

- Die Mitgliederversammlung hat am 15. November 2017 den o. g. einstimmig Antrag angenommen.